

Wie bereiten sich die Krankenhäuser im Land Bremen auf Notfallereignisse vor?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Über welche Vorgaben und Handlungsempfehlungen zur Krankenhausalarm- und Einsatzplanung verfügt das Land Bremen und mit welchen Akteuren werden diese abgestimmt?
2. Welche Kenntnis hat der Senat, ob die Alarm- und Einsatzpläne in den Krankenhäusern im Land Bremen aktuell und vollständig sind und wann sie geübt werden?
3. Wie sind die Krankenhäuser im Land Bremen aus Sicht des Senats auf die medizinische Bewältigung einer Gefahrenlage und eines Notfalls mit einer größeren Anzahl von Verletzten vorbereitet, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat Arbeitsgrundlagen und Empfehlungen für die Erstellung von Krankenhausalarm- und –einsatzplänen erstellt. Diese dienen als Grundlage für die Erstellung eines dem jeweiligen Krankenhaus entsprechenden spezifischen Krankenhausalarm- und –einsatzplanes. In den Krankenhausalarm- und –einsatzplänen sollen unter anderem die Meldewege innerhalb des Krankenhauses, die Alarmierung von Personal oder die Raum- und Wegeführung bei einem Massenanfall von Verletzten dargestellt werden.

Das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz regelt in § 21 Absatz 4 dass die zuständige Behörde anordnen kann, dass die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung aufstellen und fortschreiben müssen. Mit dieser Gesetzesgrundlage kann die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Krankenhausalarm- und –einsatzpläne anfordern. Dieses ist erfolgt. Nunmehr befinden sich die Krankenhausalarm- und –einsatzpläne in der Prüfung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Es wird hierzu ein regelmäßiger Austausch mit dem Senator für Inneres und Sport über den Prüffortschritt erfolgen. Nach erfolgter Prüfung sollen die Krankenhausalarm- und –einsatzpläne mit den Krankenhäusern besprochen werden, um Schwachstellen zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge anzubringen.

Zu Frage 2:

Die aktuellen Krankenhausalarm- und –einsatzpläne aller Kliniken im Land Bremen liegen SGFV seit Januar 2024 vor. Anhand der in Frage 1 erwähnten Empfehlungen des BBK wurde eine Checkliste zur Prüfung der Krankenhausalarm- und –einsatzpläne entwickelt. Dies wird derzeit für die Prüfung eingesetzt. Die Krankenhausalarm-

und –einsatzpläne sind spezifisch auf jedes Krankenhaus zugeschnitten, weshalb jeder Krankenhausalarm- und –einsatzplan einzeln geprüft werden muss. Nachforderungen sind möglich. Die abschließende Aussage auf Vollständigkeit kann erst nach erfolgter Prüfung getroffen werden.

Die Abfrage der Krankenhausalarm- und –einsatzpläne wurde in 2023 angestoßen. Die Krankenhausalarm- und –einsatzpläne stammen zum überwiegenden Teil aus den Jahren 2023 und 2024. Bei zwei Kliniken stammt der Plan aus 2021. Dies sagt jedoch nichts über die Qualität der Krankenhausalarm- und –einsatzpläne aus.

Eine Krankenhausübung zu einem Massenanfall von Verletzten befindet sich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aktuell in der Planung. Innerhalb der nächsten Jahre soll eine Übungsroutine für alle Kliniken in Bremen bezüglich eines Massenanfalls von Verletzten etabliert werden.

Zu Frage 3:

Gemäß § 35 des Bremischen Hilfeleistungsgesetz sind die Krankenhäuser für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhaltung hinausgehen, verpflichtet. Das gilt unabhängig von ihren übrigen Aufgaben. Außerdem sind die Krankenhäuser gem. § 21 Absatz 1 Bremisches Krankenhausgesetz verpflichtet, Notfallpatientinnen und -patienten bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben im Sinne einer klinischen Erstversorgung zu behandeln.

Die Aktualisierung der Krankenhausalarm- und –einsatzpläne ist ein wichtiger Baustein, um für die medizinische Bewältigung einer Gefahrenlage und eines Notfalls mit einer größeren Anzahl von Verletzten sowie im Katastrophen- und Zivilschutzfall vorbereitet zu sein.

Massenanfällen von Verletzten kamen im Land Bremen bisher in einem eher geringen Umfang vor. Dabei sind beispielsweise Brände, Pfeffersprayattacken oder Verkehrsunfälle zu benennen. Der Rettungsdienst und die Kliniken stehen hierbei in einem engen Austausch, um derartige Gefahrenlagen zu bewältigen. Eine Steuerung und eine Zuweisung der Verletzten erfolgt bei einem Massenanfall von Verletzten über den Interdisziplinären Versorgungsnachweis.

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, dass derartige Schadensereignisse nicht bewältigt werden können.